

Eitorf, den 18.08.2020

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und
Erneuerbare Energien

02.09.2020

Tagesordnungspunkt:

2. Antrag der CDU-Fraktion:
Verfügungsfonds nach § 17 FRL Städtebauförderung;
Hier: Sozialer Verfügungsfonds – Bindungsfrist

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds in seiner Sitzung am 10.12.2018 beschlossen. Unter Punkt 9 dieser Richtlinie ist zur Zweckbindung folgendes festgelegt:

„Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken beträgt zehn Jahre. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Veränderungen an Gebäuden u.U. baugenehmigungspflichtig sein können.“

Diese Zweckbindungsfristen resultieren aus den Regularien der Städtebauförderung gemäß Nr. 27.2 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 und werden der Gemeinde mit dem Bewilligungsbescheid übertragen. Sofern die Gemeinde keine weiteren Regelungen trifft, übernimmt sie die Verantwortung für alle o. g. Investitionen Dritter im Rahmen des Verfügungsfonds. Die Zweckbindung zielt auf eine nachhaltige und verantwortungsvolle Verwendung von Fördermitteln. Es besteht jedoch Einvernehmen des Beirats und der Gemeindeverwaltung, dass die Zweckbindung kein Hemmnis für Engagement werden soll.

Da bereits bei Einreichung des ersten Antrages (Fitnessgerät für den Siegpark) auf die Problematik der Zweckbindung hingewiesen wurde, wurde das Antragsformular mit folgendem Hinweis versehen:

„Bitte beachten Sie die Zweckbindungsfristen

Sollten Sie im Rahmen Ihres Projektes bauliche Maßnahmen umgesetzt haben oder andere „Objekte“ im weitesten Sinne angeschafft haben, so sind Sie weiterhin hierfür verantwortlich. Das beruht auf den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen beträgt die Zweckbindung 5 Jahre. Bei Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen gelten 10 Jahre Zweckbindungsfrist. Dies gilt, sofern Sie nicht andere Vereinbarungen mit der Gemeinde Eitorf oder Dritten treffen.

Die Gemeinde Eitorf ist bestrebt, dies pragmatisch handzuhaben. Wichtig ist, dass klare Vereinbarungen getroffen werden, damit die Anschaffungen in einem guten Zustand bleiben.

Bei Anschaffungen wie zum Beispiel Spielgeräten oder Bänken im öffentlichen Raum kann der Bauhof in Bezug auf die Wartung und Pflege angesprochen werden, bei der Anlage eines neuen Blumenbeets hingegen ist bürgerschaftliches Engagement gefragt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Wenn in Bezug auf Ihren Projektförderantrag die laut Richtlinie geltenden Zweckbindungsfristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, so geben Sie dies hier bitte mit einer Begründung an.“

Damit kein „pauschaler Freifahrtschein“ zur Übernahme, Pflege und Instandhaltung durch den Bauhof erteilt wird, wurden die o.g. Formulierungen in das Antragsformular aufgenommen, so dass jeder Antrag im Einzelfall neu zu beurteilen ist. Bis dato hat sich die Vorgehensweise bewährt und die Verwaltung schlägt vor, dies so beizubehalten.

| |
|-----------|
| Anlage(n) |
|-----------|

Antrag der CDU – Verfügungsfonds nach § 17 FRL Städtebauförderung